

Richtlinien für die Nutzung der gemeindlichen City- und Sozialmobile für gemeindliche Vereine und Organisationen

Allgemeines

1. Die gemeindlichen City- und Sozialmobile – nachfolgend bezeichnet als Fahrzeuge – stehen Kirchheimern Vereinen und Organisationen sowie den Werbeträgern für Trainings-, Wettkampf- und ähnliche Fahrten zur Verfügung.

Reservierung

2. Eine Reservierung der Fahrzeuge ist maximal ein halbes Jahr vor dem Nutzungstermin möglich. Hierbei gilt als Stichtag der erste Nutzungstag.
3. Sofern beide Fahrzeuge für einen Zeitraum durch **einen** Nutzer reserviert sind, ist ein Fahrzeug bis vier Wochen vor Nutzungsbeginn freizumachen, wenn eine andere Organisation während der gleichen Dauer eine Reservierung beantragt.
4. Für jeden reservierten Zeitraum ist bei Antrag ein Betrag von € 32,00 zu entrichten. Diese Summe wird bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Fahrzeuge auf die Kautionsangerechnet. Bei telefonischer Vorreservierung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen die Reservierungsgebühr einzuzahlen. Ansonsten wird dieser Termin gestrichen.
5. Die Reservierung ist durch den jeweiligen Hauptvorstand o.ä. schriftlich zu bestätigen.
6. Bei Nichtinanspruchnahme des Termins ohne Bekanntgabe innerhalb 1 Woche vor Nutzungsbeginn wird die Reservierungsgebühr vereinnahmt.

Nutzung

7. Für die Dauer der Nutzung ist pro Fahrzeug eine Kautions in Höhe der Selbstbeteiligung der Fahrzeug-Vollkaskoversicherung (z. Zt. € 332,00) als Scheck oder in bar zu hinterlegen. Diese wird an den Nutzer nach ordnungsgemäßer Rückgabe wieder ausgezahlt. Bei Schäden, für die die Kaskoversicherung eintreten muss, wird die Kautions einbehalten. Bei Haftpflichtschäden wird die Summe des Schadens bis max. der Höhe der Selbstbeteiligung einbehalten.
8. Die Fahrzeuge sind nach jeder Nutzung durch die jeweilige Organisation vollgetankt und innen wie außen gereinigt zurückzugeben. Der ordnungsgemäße Zustand wird sowohl bei Übergabe als auch Rücknahme in einem Protokoll festgehalten und von Gemeinde wie auch Nutzer gegengezeichnet. Etwaige Schäden sind zu melden.
9. Sofern keine ordnungsgemäße Reinigung vorgenommen wurde und der Nutzer eine Nachreinigung ablehnt, wird von der Kautions ein Betrag von € 20,00 einbehalten. Falls die Fahrzeuge nicht vollgetankt sind und ein Nachtanken abgelehnt wird, wird die für die nachgetankte Menge entstandene Summe von der Kautions einbehalten.

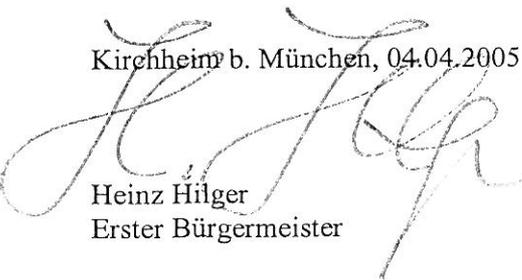
Verwaltungsgebühr

10. Für jede tatsächliche Nutzung wird eine Verwaltungsgebühr von € 10,- pro Fahrzeug erhoben. Diese ist bei Abholung der Fahrzeuge zu bezahlen. Werbeträger haben keine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2005 in Kraft.

Kirchheim b. München, 04.04.2005


Heinz Hilger
Erster Bürgermeister